

Stuttgart, 17.11.2021

Haushalt 2022/2023

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 25.11.2021

Verbesserung der städtischen Infrastruktur – schneller Ausbau der Radinfrastruktur

Beantwortung / Stellungnahme

Die Stadt erhält für den Ausbau der Radinfrastruktur ausschließlich projektbezogene Fördermittel des Landes bzw. des Bundes. Im Haushaltsplan werden diese Mittel zur Verbesserung der Radinfrastruktur sowie die Schwerpunkte und Prioritäten bislang unabhängig von einer Förderung des Landes oder Bundes veranschlagt und umgesetzt.

Nach § 80 Abs. 1 GemO sind alle voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen im Haushaltsplan auszuweisen. Dies ist auch entsprechend der allgemeinen und sonstigen Haushaltsgrundsätze, insbesondere zur Pflicht der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 GemO) zwingend erforderlich. Sie müssen errechnet oder zumindest geschätzt werden können (§ 10 Abs. 1 GemHVO).

Alle Ansätze müssen in voller Höhe und entsprechende Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen getrennt voneinander veranschlagt werden (Brutto-Grundsatz gem. § 10 Abs. 2 GemHVO).

Umgekehrt heißt das regelmäßig aber auch, dass Aufwendungen/Auszahlungen überhaupt einer entsprechenden Notwendigkeit bedürfen. Grundsätzlich sollte daher nur unter Berücksichtigung einer definierten Zweckbestimmung ein Ansatz gebildet werden.

Eine automatische Erhöhung von Aufwands- oder Auszahlungsansätzen durch Drittmittel gefährdet den Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO und erhöht den Finanzierungsmittelbedarf. Dies führt regelmäßig zur Veranschlagung von Kreditaufnahmen mit entsprechenden Haushaltsbelastungen für den Schuldendienst in Folgejahren.

Die Überwachung einer solchen automatischen Mittelenerhöhung erfordert zudem einen erhöhten Verwaltungsaufwand im Planaufstellungsverfahren und nachfolgend in der Bewirtschaftung. Da die Haushalts-/Budgetierungssystematik der LHS bisher keinerlei Korrektiv für nicht eingehende Drittmittel vorsieht, bestünde zudem auch dadurch noch ein weiteres Deckungs- und Finanzierungsrisiko. Hier wäre aus Sicht des Finanzreferats zwingend ein entsprechender Haushaltsvermerk nach § Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 GemHVO in den

Haushaltsplan aufzunehmen, wonach dann auch unterjährige Mindererträge (Wenigereinzahlungen) bestimmte Aufwendungsansätze (Auszahlungsansätze) vermindern.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

370/2021 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

<Anlagen>